

**Landgericht Berlin II**

Az.: 93 O 62/25



**Im Namen des Volkes**

**Versäumnisurteil**

In dem Rechtsstreit

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**, vertreten durch d. Vorstand , Rudi-Dutschke-Straße  
17, 10969 Berlin  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

**HappyYou GbR**, vertreten durch d. persönlich haftenden Gesellschafter  
und , Eberswalder Straße 34, 10437 Berlin  
- Beklagte -

hat das Landgericht Berlin II - Kammer für Handelssachen 93 - durch die Vorsitzende Richterin  
am Landgericht am 07.07.2025 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO  
für Recht erkannt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verhängenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an den Gesellschaftern der Beklagten es zu unterlassen,

1. im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern in Bezug auf die Infusion „HappyImmun“ wie folgt zu werben:

## **„HappyImmun - Zur Stärkung deines Immunsystems**

### **Anwendung**

Prävention von Erkältungskrankheiten

Immunschwäche

Stress / Erschöpfung

Infektanfälligkeit

### **Beschreibung**

HappyImmun ist eine das Immunsystem stärkende Infusion. Sie gleicht Immunmangelerkrankungen aus und beugt Infektionen und Erkältungskrankheiten vor. Wir kombinieren B-Vitamine (Vit.-B1, Vit.-B6, Vit.-B9 (Folsäure), Vit.-B12) mit hochdosiertem Vitamin C, sowie S-Acetyl-Glutathion (starkes Antioxidans welches Schutz gegen sogenannte „freie Radikale“ bietet – diese werden zum einen durch den Körper selbst bei diversen Stoffwechselprozessen gebildet, zum anderen entstehen sie durch schädliche äußere Einflüsse wie z.B. Umweltgifte oder UV-Strahlung der Sonne).“

sofern dies geschieht wie in **Anlage K 2** wiedergegeben,

2. im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern in Bezug auf die Infusion „HappyAkut“ wie folgt zu werben:

## **„HappyAkut - Lindere deine akute Infektsymptomatik**

### **Anwendung**

Akute Erkältungssymptomatik

Influenza – Infektionen

Covid-19 – Infektionen

Gürtelrose

### **Beschreibung**

Bei akuter Infektsymptomatik stärkt diese Infusion dein Immunsystem, indem sie deinen

Körper dabei unterstützt, den temporär erhöhten Bedarf an Vitaminen, Antioxidantien und Aminosäuren auszugleichen. HappyAkut kombiniert hochdosiertes Vitamin C, Zink sowie einen Komplex aus B-Vitaminen. Es hilft, die Dauer eines Infektes spürbar zu verkürzen und die Symptome zu mildern.

Unsere Empfehlung für DICH: 1-3 Infusionen innerhalb einer Woche nach Auftreten erster Erkältungssymptome.“,

sofern dies geschieht wie in **Anlage K 3** wiedergegeben.

II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 350,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.06.2025 zu zahlen.

III. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Berlin II  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn

sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

**Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.**

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 08.07.2025

, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle